

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Großalmerode

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderungen anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl S. 90), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 Hessisches Verkündungswesen-Digitalisierungsgesetz vom 28.06.2023 (GVBl S. 473), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weitere Vorschriften vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 , Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und zur Änderung des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 25.05.2023 (GVBl S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode in der Sitzung am 22.12.2023 folgende

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

Artikel 1

Der § 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze wird wie folgt geändert:

Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasser

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 5,10 €. |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers
in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,20 € |

Abs. 3

Gebührenmaßstab für das Abholen von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 125,00 € |
| b) Abwasser aus abflusslosen Gruben | 125,00 €. |

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 4,00 € erhoben.

Artikel 2

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Großalmerode, den 22.12.2023

Stadt Großalmerode - der Magistrat

gez.
Thomsen
Bürgermeister